STADT SCHMÖLLN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

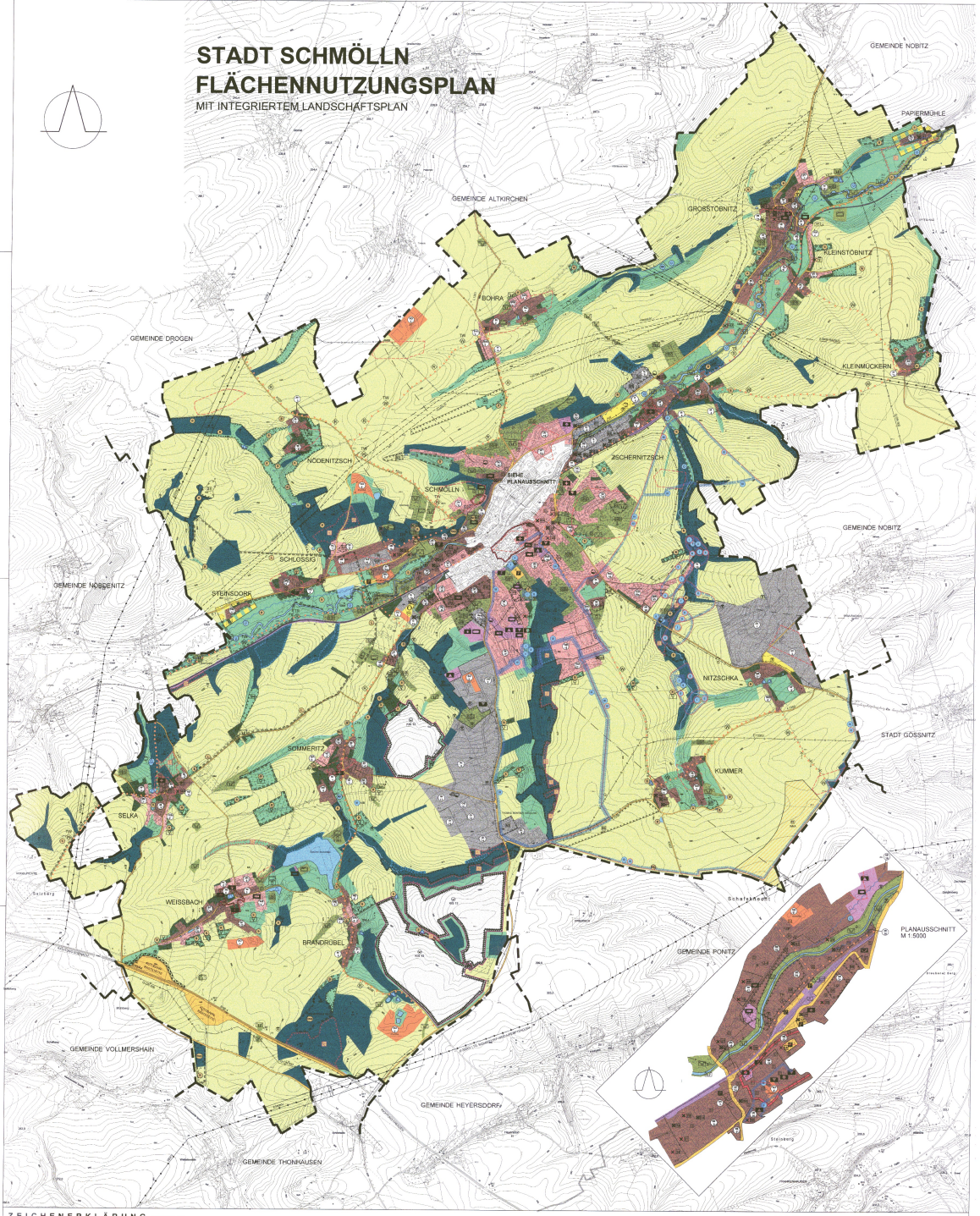

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONSTIGE SONDERGEBIETE (MIT ZWECKBESTIMMUNG)
- GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL
- BAU- UND GARTENMARKTTHERGEFLÄCHIGER EINZELHANDEL
- AGRARWIRTSCHAFTSTHEILUNG
- BIOGASANLAGE
- PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE
- KENNZEICHNUNG: (§ 5 Abs. 4)
  BAUFLÄCHEN FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSER-BESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF; FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- FESTPLATZ
- BALNEAR
- SPIELANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSWEGE

- STRASSENVERKEHR
- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRAßEN
- SONST. ÜBERÖRTL. UND ÖRTL. HAUPTVERKEHRSSTRAßE
- HINWEIS: ÖFFL. SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRAßE
- B73, 13598/S06 BUNDESSTRAßEN/LANDESSTRAßEN/KREISSTRAßEN MIT NUMMERIERUNG
- RUHENDER VERKEHR
- RADWEG
- RADWEG "THÜRINGEN STÄDTENETZ"
- WANDERWEG "THÜRINGENWEG"
- WANDERWEG
- ZENTRALE ÖPNV-LMSTEIGSTELLE
- BAHNEN
  BAHNHOF / HALTEPUNKT
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: BAHNBÖSCHUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN

- ZWECKBESTIMMUNG
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER (KLÄRANLAGE)
- ABWASSER (REGENRÜCKHALTEBECKEN, REGENWASSERKANAL/BECKEN)
- FERNWÄRME
- WASSER
- RECYCLINGHOF
- EINZELEINBAU ERNEUERBARE ENERGIEN (WINDENERGIE MIT UNTERLAGERUNG FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT)
- HINWEIS: WINDKRAFTEINZELSTANDORTE WINDKRAFTANLAGE AUSERHALB DER FLÄCHE, IS WKA

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- UNTERGRUND
- AW / TW — ZWECKBESTIMMUNG ABWASSER / TRINKWASSER
- FW — FERNWÄRME
- G — GAS
- E110KV — ELEKTRONERGIE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: ÜBERGUND
- SCHUTZZEITZONEN MIT BRISTINNAHME IN M
- E110KV / E220KV / E380KV — ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRONERGIE

GRÜNFLÄCHEN

- ZWECKBESTIMMUNG
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FRIEDHOF
- GEHÖLZFLÄCHE (INNERORTLICH / ORTSRAND)
- GARTENLAND

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN
- REGENRÜCKHALTEFUNKTION (RETENTION)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ZWECKBESTIMMUNG: SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER-GEWINNUNG, TRINKWASSERSCHUTZZONE
- KLEINFLÄCHIGE TRINKWASSERSCHUTZZONE
- VERMERK: IN AUSSICHT STEHENDE UND SCHUTZBEDÜRFTIGE WASSERSCHUTZGEBIETE
- HINWEIS: DIESE DARSTELLUNG BEINHALTET BEI GLEICHER LAGE SOWOHL DIE FESTGESETZTEN ALS AUCH DIE SCHUTZBEDÜRFTIGEN WASSERSCHUTZGEBIETE

FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (KIES - KIESSAND, KS MIT NUMMERIERUNG)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: BERGBAULICHE GENEHMIGUNGEN (HAUPT- UND ABSCHLUSSBETRIEBSPLÄNE)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR GRÜNLAND
- FLÄCHEN FÜR WALD
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: STREUOBSTWIESE

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (SCHUTZ- UND PFLEGEMAßNAHMEN)
- FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT (ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN DIE SICHTS REALISIERT WURDEN)
- FLÄCHEN FÜR UMMAßNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (ENTWICKLUNGSMAßNAHMEN =GEPLANTE AUSGLEICHSMAßNAHMEN)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: BODENSCHÄTZEN UND SCHUTZGEBIETE:
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS:
- NATURSCHUTZGEBIET / NATURDENKMAL
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- FLÄCHENNATURDENKMAL

HINWEIS: ÜBERSCHNEIDUNG DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE DER LAGE STEINSDORF, NÖDENITZSCH, SCHLOSSIG UND SCHMÖLLN MIT DEM VOGELSCHUTZGEBIET SCHLOSSIG SIND GEGEBEN (§ 34 Abs.2 ThürNatG). NICHT BESTAND-TEILE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES "SPROTTETAL".

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- ARCHÄOLOGISCHE BODENDENKMALE

HINWEIS: "DIE IM PLAN ENTHALTENEN NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN FÜR BIOTOPE NACH §18 ThürNatG DOKUMENTIEREN DEN BIS ZUR ERSTELLUNG DES PLANES BEKANNTEN BESTAND UND DIE AUSWEISUNG VON BIOTOPEN NACH §18 ThürNatG KANN ANSPRÜCHE AUF VOLLSTÄNDIGKEIT NICHT ERHEBEN. DIE IN DEN RINGLICHEN BAULEITPLÄNEN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST IM GEPLANTEN SIEDLUNGSBEREICH DER PLÄNE DIE EXISTENZ ODER ENTSTEHUNG WEITERER BIOTOPE NACH §18 ThürNatG ERMITTLUNGSGEGENSTAND DER PLANUNG."

SONSTIGE PLANZEICHEN

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- KENNZEICHNUNG: UMGRENZUNG DER FÜR BAULICHE NUTZUNGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND, MIT NUMMERIERUNG
- LAGEKENNZEICHNUNG OHNE FLÄCHENDARSTELLUNG
- HINWEIS: LAGEHINWEIS AUF DEN ALTLASTVERDACHT GEMÄß ALTLASTENKATASTER
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: LUFTVERKEHRSRECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN LEUTEN-ALTENBURG IN NOBITZ (150M/ 150M/ 150M-RADIUS)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: LUFTVERKEHRSRECHTLICHE BESCHRÄNKUNGEN ANFLUGE GLERA (2,5KM/ UND 6KM-RADIUS)
- STADTGRENZE

VERFAHRENSVERMERKE 1. TEIL

1. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Aufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß §2 (1) BauGB am 27.09.1990 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.04.1991 in der Ostthüringer Nachrichten und am 14.04.1991 in der Leipziger Volkszeitung ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß §3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.11.2007 bis 21.12.2007. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 08.11.2007 im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 11/07.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 (1) BauGB mit Schreiben vom 19.11.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 29.02.2009 den Entwurf des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 (2) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß §3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 03/09 am 12.03.2009 bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung des Flächennutzungsplanes haben vom 20.03.2009 bis 21.04.2009 öffentlich ausgelegen.
5. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.03.2009/31.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. Der Entwurf vom 20.01.2000 wurde gemäß dem 2. Entwurf vom 03.09.2012 geändert.
7. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 06.11.2012 den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 03.09.2012 beschlossen, die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
Gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung. Der 2. Entwurf lag in der Zeit vom 27.11.2012 bis 28.12.2012 sowie am 07.01.2013 bis 08.02.2013 öffentlich aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 12/2012 am 05.12.2012.
8. Die von der Planung erneut berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.11.2012 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
9. Der 2. Entwurf vom 03.09.2012 wurde gemäß dem 3. Entwurf vom 08.04.2013 geändert.
10. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 21.05.2013 den 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes vom 08.04.2013 beschlossen, die Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.
Gemäß § 4a (3) BauGB erfolgte eine erneute öffentliche Auslegung. Der 3. Entwurf lag in der Zeit vom 17.06.2013 bis 22.07.2013 aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Schmölln, Nr. 06/2013 am 08.06.2013.
11. Die von der Planung erneut berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2013 sowie 05.10.2013 zur erneuten Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bestätigung der Vorfahrensvermerke 1-11

Schmölln, 04.12.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE 2. TEIL

12. Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange am 22.10.2013 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schmölln, 07.12.2013 (Siegel) Die Bürgermeisterin

13. Der Flächennutzungsplan vom 18.11.2013 wurde vom Stadtrat der Stadt Schmölln am 05.12.2013 festgestellt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 18.11.2013 wurden gebilligt.

Schmölln, 09.01.2014 (Siegel) Die Bürgermeisterin

14. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß §6 (1) BauGB wurde mit Verfügung des höheren Verwaltungsbehörde vom 27.12.2013 Az.: 240-4421-1078/2014-SHK-SHA073 - Part-Nr.: 24-4473 - mit Anzeigenvorbehalt erteilt.

Schmölln, 09.01.2014 (Siegel) Die Bürgermeisterin

15. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Anzeigenvorbehalten Bedingtbeschluss vom Stadtrat der Stadt Schmölln am ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.

Schmölln, ... (Siegel) Die Bürgermeisterin

16. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Schmölln, 07.01.2014 (Siegel) Die Bürgermeisterin

17. Die Erteilung der Genehmigung durch Flächennutzungsplanes ist gemäß §6 (5) BauGB am 22.01.14 ... im Amtsblatt der Stadt Schmölln Nr. 01 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Plan und die Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.
In der Bekanntmachung ist gemäß §215 (2) BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hingewiesen worden.
Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Schmölln, Nr/Nr am 22.01.2014 ist der Flächennutzungsplan am 22.01.2014 rechtswirksam geworden.

Schmölln, 04.02.2014 (Siegel) Die Bürgermeisterin

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 240-4421-1078/2014-16077043-FNP-
Schmölln
Weimar, den 28.04.2014

ÜBERSICHTSPLAN MAßSTAB: OHNE

STADT SCHMÖLLN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ARCHITEKTURBÜRO WEBER
CUBAER STRAßE 3 • 07548 GERA
TELEFON (0365/8001112
TELEFAX 0365/8001113

MAßSTAB: 1 : 10 000
DATUM: 18.11.2013